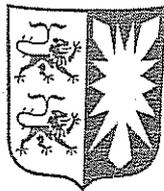


28 O 4/17 Baul

Verkündet am 31.08.2018



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Baulandsache betreffend
die vorzeitige Besitzeinweisung von Teilflächen der Flurstücke
Gemarkung Tarup, eingetragen im Grundbuch von Tarup

beteiligt:

1)

- Antragsteller zu 1) im gerichtlichen Verfahren -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2) **Stadt Flensburg**, vertreten durch d. Oberbürgermeisterin Simone Lange, Rathausplatz 1,
24937 Flensburg

- Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

3) **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Hol-**
stein, - Enteignungsbehörde -, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Gz: IV328-144.1-01-03/17

- sonstige Beteiligte -

4)

- Antragsteller zu 2) im gerichtlichen Verfahren -

5)

- sonstige Beteiligte -

hat die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ die Richterin am Landgericht _____ und die Richterin am Verwaltungsgericht _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.05.2018 für Recht erkannt:

Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren zu 1) (im Folgenden Antragsteller) begehrt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung.

Er ist Eigentümer des Grundstücks _____ Flensburg, Ortsteil Tarup sowie landwirtschaftlicher Flächen südlich und südöstlich davon, insgesamt 62 Hektar, von denen der Großteil verpachtet ist, u.a. die Flurstücke _____ an den Antragsteller im gerichtlichen Verfahren zu 2). Der Antragsteller bewirtschaftet selbst noch seine ca. 1,4 ha große „Hauskoppel“ zur Gewinnung von Heu für einen kleinen Rinderbestand sowie weitere ca. 6 ha als Futtergrundlage für sein Vieh. Die sonstige Beteiligte ist Mutter des Antragstellers und Begünstigte einer im Grundbuch des _____ eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Altenteil).

Die Antragsgegnerin hat zur Verkehrsentslastung von Tarup eine Ortsumgehung geplant, drei von vier Bauabschnitten sind bereits fertiggestellt. Der mit Bebauungsplan Nr. 272 festgesetzte 4. Bauabschnitt verläuft über die Flächen des Antragstellers.

Seit 2006 stand die Antragsgegnerin mit dem Antragsteller in Kaufverhandlungen, die aber wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen nicht zu einem Ergebnis führten. Im März 2014 wurde die Landgesellschaft eingeschaltet, um Ersatzflächen für den Antragsteller zu beschaffen. Dieser hatte aber genaue Vorstellungen, welche nahegelegenen Flächen er im Tausch akzeptieren wollte. Diese standen nicht zum Verkauf, sodass ein Tausch ebenfalls scheiterte (zuletzt wurden dem Antragsteller im Tausch für seine 17 Hektar 43 Hektar in Havetoft, Maasbüll und Munkwolstrup plus 200.000,- € Einmalzahlung angeboten).

Der Antragsteller gab im Juli 2016 konkrete Vorschläge zur Lösung des Problems der geplanten Kreisstraße K8 ab, nämlich 17 Mio. € für 17 ha Land, bei einer Verschiebung der Trasse gegen Süden verkaufe er die dann noch benötigten Flächen für 50,- €/qm, im Fall der nördlichen Trasse erwarte er auf seiner verbleibenden Restfläche von ca. 13 ha die Errichtung einer neuen Hofstelle sowie 60 ha Ersatzland in einer Entfernung von max. 3 km zur Hofstelle.

Dies lehnte die Antragsgegnerin als völlig unrealistisch ab. Die Einigungsversuche wurden am 2.8.2016 als gescheitert angesehen. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass ein Enteignungsverfahren beantragt worden sei.

Der erste Enteignungsantrag der Antragsgegnerin datiert vom 19.08.2016 für Trennstücke aus den im Eigentum des Antragstellers stehenden Flurstücken

und Antrag auf sofortige Besitzeinweisung in die von der Enteignung betroffenen Grundstücke.

Nachdem die Beteiligte zu 4) (im Folgenden: Beteiligte) auf Abwägungsmängel im Bebauungsplan Nr. 272 hingewiesen hatte, nahm die Antragsgegnerin ihren Antrag am 28.2.2017 zurück, fasste am 30.3.2017 erneut den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 272 und ergänzte dabei die abzuwägenden Belange. Der Satzungsbeschluss wurde am 7.4.2017 bekanntgemacht.

Am 15.06.2017 stellte die Antragsgegnerin den zweiten Enteignungsantrag mit Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung in die vom Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücke (Trennstücke aus den drei betroffenen Flurstücken).

Am 24.08.2017 fand der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Beteiligten statt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Mit Besitzeinweisungsbeschluss vom 11.09.2017 wies die Beteiligte die Antragsgegnerin mit Wirkung zum 09.10.2017 zum Zwecke des Baus der Kreisstraße 8 gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 272 „Groß Tarup – K8“ der Antragsgegnerin in den Besitz von insgesamt 5,43 ha im Einzelnen im Bebauungsplan näher definierter Teilflächen des im Grundbuch von Tarup, Blatt 252, eingetragenen Grundstückes ein:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße	Fläche der Inanspruchnahme
Tarup			32.960 qm	27.377 qm
Tarup			70.840 qm	16.686 qm

Tarup

53.064 qm

10.194 qm

Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Dagegen hat der Antragsteller am 11.10.2017 gerichtliche Entscheidung beantragt und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren zu 2) hat „Widerspruch“ gegen den Besitzeinweisungsbeschluss erhoben (Bl. 21a. d. A.), sich aber im Verfahren nicht weiter zur Sache geäußert.

Der Antragsteller bezweifelt die Zuständigkeit der Baulandkammer. Er ist der Auffassung, die Enteignung zum Zwecke des Straßenbaus müsse planfestgestellt werden und hätte nicht durch Bebauungsplan erfolgen dürfen.

Der Enteignungszweck – die Entlastung der Durchfahrt Ortskern Tarup – sei durch die Fertigstellung des 3. Bauabschnitts der K 8 bereits eingetreten – der tägliche Fahrzeugverkehr im Ortskern habe sich von 4.800 auf 2.800 Kfz täglich fast halbiert; für die geringe Verkehrsmenge von weniger als 5 Kfz/Minute verbiete sich eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit, es bestehe kein berechtigtes Interesse an der Fertigstellung des letzten Bauabschnitts mehr und keine Rechtfertigung für eine Enteignung seiner Flächen. Die Bedingung des Wirtschaftsministeriums für die Förderung der Maßnahme – die Erreichung des vollen seitens der Stadt Flensburg erstrebten Verkehrswertes und damit Förderzwecks – sei bereits mit Abschluss des 3. Bauabschnitts gegeben.

Die Enteignung sei nicht zulässig, da es eine andere zumutbare Lösung der Trassenführung weiter südlich gebe.

Die vorzeitige Besitzeinweisung sei nicht aus öffentlichem Interesse dringend geboten. Denn die Antragsgegnerin habe durch den Beginn der Erschließungsarbeiten, die Beantragung der Fördermittel und die zeitgleiche Eingehung von Vertragsbindungen auch für die Flächen im Eigentum des Antragstellers selbst die wirtschaftliche Zwangslage geschaffen, die sie nunmehr als Rechtfertigung für die vorzeitige Besitzeinweisung anführe. Die Antragsgegnerin habe die angeblichen erheblichen Mehrkosten nicht belegt. Es liege noch nicht einmal ein Förderbescheid des Wirtschaftsministeriums für den 4. Bauabschnitt vor. Der Baubeginn vor Erhalt des Förderbescheides stehe der Bewilligung von Fördermitteln für den 4. Bauabschnitt ohnehin entgegen.

Weder aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz noch aus der Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau folge, dass Förderzusagen nach dem 31.12.2019 ihre Rechtsgrundlage verlören. Im Übrigen stünde eine Rückforderung im Ermessen des Wirtschaftsministeriums. Eine definitive Aussage hierzu fehle. Die Antragsgegnerin hätte die-

se Frage angesichts der drohenden Enteignung vorab verbindlich klären müssen, um die vorzeitige Besitzeinweisung zu begründen.

Bund und Länder hätten sich verständigt, dass das Förderprogramm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes über 2019 fortgeführt werden solle, Art. 125 c Abs. 2 S. 2 GG. Auch in Schleswig-Holstein sei sich die Politik seit 2016 einig, dass das mit dem GVFG-SH verfolgte Förderprogramm ab 2020 weiterlaufen solle. Im aktuellen Koalitionsvertrag sei festgehalten, dass die Koalition die Mittel nach dem bisherigen Entflechtungsgesetz auch nach 2019 in mindestens gleicher Gesamthöhe für die bisherige Zweckbindung einsetzen will, davon 65 % in Sanierung von kommunalen Straßen und 35 % in Investitionen im ÖPNV und Anlagen für den Radverkehr. Nach Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr sei eine baldige Novellierung des GVFG-SH angestrebt. Vor diesem Hintergrund bestehe keine besondere Dringlichkeit zur vorläufigen Besitzeinweisung. Die Landesregierung habe sich verbindlich verpflichtet, die Förderung von Straßenbauvorhaben in mindestens gleicher Höhe für die bisherige Zweckbindung auch nach dem 3.12.2019 zur Verfügung zu stellen. Nicht erklärlich sei, warum das Wirtschaftsministerium diesen Umstand nicht erwähnt habe.

Für die Klärung der Frage, ob der 4. Bauabschnitt auch in Form eines geänderten Trassenverlaufs förderfähig sei, verbleibe deshalb hinreichend Zeit, ohne dass es einer vorläufigen Besitzeinweisung in die Grundstücke des Antragstellers bedürfe.

Der Antragsteller bestreitet die Aussage, dass die Stadt Flensburg nicht in der Lage sei, die (anteiligen) Kosten für den 4. Bauabschnitt selbst zu tragen. Es stehe ihr frei, das Bauvorhaben auf eigene Kosten zu vollenden, ohne die bisher erhaltenen Fördermittel erstatten zu müssen.

Zudem sei der Besitzeinweisungsbeschluss ermessensfehlerhaft. Die gewichtigen Interessen des Antragstellers als Vollerwerbslandwirt an dem Erhalt der Hauskoppel seien nicht hinreichend gewürdigt worden. Eine allein summarische Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen reiche nämlich nach der Rechtsprechung nicht aus. Der Bebauungsplan sei aber materiell rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft. Solange das Oberverwaltungsgericht nicht rechtskräftig über den im Januar 2018 gestellten Normenkontrollantrag betreffend den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 272 vom 30.3.2017 entschieden habe, sei der Plan inzident von der Baulandkammer zu überprüfen. Die Rechtswidrigkeit zeige sich besonders an der Begründung Ziff. 5.1.3: „Um die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Möglichkeiten zu einer weiteren Wohngebietsentwicklung zu optimieren, wurde eine im nördlichen Bereich verlaufende Trasse gewählt“. Bei Enteignungen zum Zwecke des Wohnungsbaus und dessen Erschlie-

ßung sei eine vorzeitige Besitzeinweisung aber ausgeschlossen.

Die Maßnahme sei in ihrer derzeitigen Gestalt nicht erforderlich. Denn durch eine südlichere Trassenführung könne der Zweck der Ortsumgehung von Tarup auch erreicht werden, die Erschließung von Wohnbauflächen dürfe in einem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller beantragt,

1. die vorzeitige Einweisung der Antragsgegnerin in den Besitz der Flurstücke
_____ durch den Beschluss der Beteiligten vom 11.09.2017
aufzuheben,
2. hilfsweise, die vorzeitige Einweisung der Antragsgegnerin in den Besitz der Flurstücke
_____ durch den Beschluss der Beteiligten vom
11.09.2017 dahingehend zu bedingen, dass die alternative südliche Trasse zum Gegenstand der Planung gemacht wird.

Der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren zu 2) ist in den Terminen zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Besitzeinweisungsbeschlusses.

Sie verhandele seit längerer Zeit mit dem Antragsteller über einen Erwerb der betroffenen Flächen. Dieser habe eine Veräußerung nicht ausgeschlossen, sondern immer an verschiedene Bedingungen geknüpft. Damit habe er den Zeitablauf auch mit zu verantworten.

Sie habe zwar im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Trassenführungen auch die mögliche Erschließungsfunktion der Umgehungsstrecke berücksichtigt. Ausschlaggebend für die gewählte Trasse seien aber die möglichst geringen Eingriffe in die Natur gewesen sowie verkehrliche Funktionen.

Nachdem der Antragsteller eine südlichere Variante ins Spiel gebracht habe, sei außergerichtlich geprüft worden, ob eine solche Variante förderfähig wäre – hierzu habe es keine Zusage gege-

ben. Die Ratsversammlung habe am 9.11.2017 beschlossen, keine weiteren Alternativen zu prüfen und den 4. Bauabschnitt auf der Grundlage des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 272 umzusetzen.

Sie habe vor der Entscheidung der Beteiligten keine Arbeiten für den 4. Bauabschnitt ausgeschrieben und auch keine Aufträge vergeben. Es gehe nicht um die Vermeidung von Mehrkosten, sondern um den Erhalt der Förderung, welche die Finanzierung der Maßnahme ermögliche. Nach einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 31.3.2018 müsse der 4. Bauabschnitt zwar nicht zwingend bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Förderung könnte aber nur für dahin erbrachte Leistungen erfolgen. Später erbrachte Leistungen wären von einer Förderung ausgenommen und somit alleinig von der Antragsgegnerin zu tragen.

Sie, die Antragsgegnerin, sei nicht in der Lage, die Kosten für den 4. Bauabschnitt alleine zu tragen. Ohne vorzeitige Besitzeinweisung würde deshalb der 4. Bauabschnitt nicht fertiggestellt werden.

Zudem bestehe das Risiko einer weitergehenden Rückforderung. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums vom 21.3.2018 wäre ein Verzicht auf den 4. Bauabschnitt wegen der nicht erfüllten zweckentsprechenden Mittelverwendung mit einer Rückforderung und Verzinsung der bislang erhalten Fördermittel verbunden. Auf dieses Junktim sei auch in den Förderbescheiden von 2009 und 2012 ausdrücklich hingewiesen worden. Der Stadt Flensburg sei es trotz Bemühungen nicht gelungen, den Fördermittelverlust abzuwenden.

Die Baulandkammer hat den Eilantrag (Az. 28 O 5/17 Baul) mit Beschluss vom 20.11.2017 abgelehnt. Im Rahmen der Interessenabwägung hat die Kammer auf Seiten des Antragstellers zugrunde gelegt, dass dieser die Flächen verpachtet, lediglich die 1,4 ha große Hauskoppel als Grünland bewirtschaftet und dort Heu für 3 Rinder erntet. Bei der Tierhaltung handele es sich nicht um einen rentablen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um ein Hobby. Im Rahmen der Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss der Kammer betr. vorläufigen Rechtsschutz im vorliegenden Verfahren hat der Antragsteller vorgetragen, er halte 12 Rinder (7 Kälber, 2 Milchkühe und 3 Staken). Auch diesen Tierbestand hat die Kammer im Rahmen der Nichtabhilfe nicht als rentable Landwirtschaft angesehen. Der Baulandsenat beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat die diesbezügliche Beschwerde mit Beschluss vom 22.1.2018 zurückgewiesen (Az. 52 W 2/17). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Am 29.1.2018 hat der Antragsteller Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 272 beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht gestellt und am 19.2.2018 einen Eilan-

trag auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans beantragt. Der 1. Senat hat den Eilantrag mit Beschluss vom 20.3.2018 (Az. 1 MR 1/18) abgelehnt. Auf die Begründung wird ebenfalls Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin sowie der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren zu 1) hat sowohl mit seinem Haupt- als auch mit seinem Hilfsantrag keinen Erfolg. Der Beschluss der Beteiligten über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 11.9.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Über den Antrag des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren zu 2) war gemäß § 227 Abs. 2 BauGB auf den Zurückweisungsantrag der Antragsgegnerin nach Lage der Akten zu entscheiden. Auch insoweit ist eine Rechtsverletzung nicht ersichtlich, weil dieser den Verlust der Pachtflächen durch Anpachtung von anderen Flächen ausgleichen kann.

Zur Begründung der Zurückweisung des Antrags des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren zu 1) kann zunächst auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Besitzeinweisungsbeschluss Bezug genommen werden.

Die Baulandkammer ist zuständig. Eine Planung der K8 mittels Bebauungsplan ist auch nach neuem Straßen- und Wegegesetz möglich, vgl. § 40b Abs. 2 S. 1 StrWG. Danach ersetzen Bebauungspläne nach § 9 BauGB die Planfeststellung nach § 40 StrWG (vgl. OVG Schleswig, Ur. v. 2.12.2015 – 1 KN 6/15 – juris). Bei dem am 7.4.2017 bekanntgemachten Satzungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 30.3.2017 handelt es sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht um eine notwendige Ergänzung des Bebauungsplans i.S.d. § 40 b Abs. 2 S. 2 StrWG, sondern lediglich um ein Nachschieben von Abwägungsgründen für einen inhaltlich unveränderten Bebauungsplan. Einer zusätzlichen Planfeststellung bedurfte es deshalb nicht.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung ist § 116 BauGB.

Nach § 116 Abs. 1 BauGB kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller auf Antrag durch Be-

schluss in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks einweisen, wenn die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist (1). In materieller Hinsicht setzt die sofortige Besitzeinweisung eine positive Prognose über den Enteignungsantrag voraus (2). Da es sich bei der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 1 BauGB um eine Ermessensentscheidung handelt, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist, § 223 S. 1 BauGB.

(1) Die besondere Dringlichkeit der Maßnahme liegt vor. Die von Antragstellerseite geltend gemachten Bedenken an der Eilbedürftigkeit dringen nicht durch.

Die Antragsgegnerin hat durch Vorlage der Förderzusage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (im Folgenden: Wirtschaftsministerium) für den 4. Bauabschnitt vom 13.3.2018 sowie zuletzt durch das Schreiben vom 21.3.2018 des Wirtschaftsministeriums zur Überzeugung der Kammer belegt, dass sie die 75 % Förderung aus Mitteln des GVFG-SH für den 4. Bauabschnitt nicht erhält, wenn diese Gelder nicht bis zum 31.12.2019 abgerufen werden können. Zwar muss die bauliche Fertigstellung des 4. Bauabschnitts nicht zwingend bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Eine Auszahlung kann allerdings nur für zuwendungsfähige Leistungen erfolgen, die bis Ende 2019 erbracht wurden bzw. innerhalb einer anschließenden 3-Monats-Frist für fällige Zahlungen benötigt werden. Später erbrachte Leistungen sind von einer Förderung ausgenommen und wären allein von der Antragsgegnerin zu tragen. Dieser zeitliche Rahmen gestattet es offensichtlich nicht, das Enteignungsverfahren ohne vorzeitige Besitzeinweisung abzuwarten.

Angesichts der allgemein bekannten angespannten Haushaltslage der Antragsgegnerin hat die Kammer keine Zweifel an ihrem Vortrag, der 4. Bauabschnitt könne ohne die Förderung durch Mittel des GVFG-SH mangels finanzieller Möglichkeiten nicht vollendet werden. Einer näheren Glaubhaftmachung bedurfte es trotz des Bestreitens des Antragstellers hier nicht, zumal der Antragsteller nicht substantiiert zu finanziellen Möglichkeiten der Antragsgegnerin für eine solche Eigenfinanzierung vorgetragen hat.

Die Antragsgegnerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass eine Realisierung des 4. Bauabschnitts nicht mehr erforderlich sei, weil die durch die Baumaßnahme angestrebte Verkehrsentslastung in Tarup bereits durch die ersten drei Bauabschnitte eingetreten sei. Zwar ist der Rückgang der Verkehrsbelastung von 4.800 Pkw täglich im Jahr 2004 auf 2.800 Pkw täglich im

Jahr 2017 nach Fertigstellung des 3. Bauabschnitts bereits erheblich. Trotzdem lässt er das Interesse der Allgemeinheit an der Vervollendung der Ortsumgehung nicht entfallen. Es zeigt vielmehr, dass die Maßnahme zu Recht in dieser Weise geplant wurde. Der 4. Bauabschnitt wird aller Voraussicht nach zu einer noch weitergehenden Entlastung in Tarup führen. Genauerer Zahlen zu Verkehrszielen und -strömen bedarf es für diese Prognose nicht. Die durch den Bebauungsplan Nr. 272 festgesetzte Trasse komplettiert das Straßenbauvorhaben durch die Anbindung östlich des Ortsausgangs Tarup an die Taruper Hauptstraße. Der derzeit noch bestehende Verkehr über den „Schleichweg“ Tastruper Weg (K 22) nach Tarup hinein wird dann weiter reduziert. Die Beibehaltung der jetzigen provisorischen Verkehrsführung unter Ausbau der K 22, wie vom Antragsteller gefordert, ist keine gleich geeignete Alternative zur Fertigstellung des 4. Bauabschnitts. Denn die Taruper Hauptstraße ist aufgrund ihrer Beschaffenheit insbesondere im Ortskern von Tarup wegen der einspurigen Verkehrsführung entlang eines denkmalgeschützten Reetdachhauses sowie einer Engstelle bei einer Eisenbahnunterführung, die einen Ausbau dort unmöglich machen, nicht geeignet, die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

Der Antragsteller kann im Rahmen des vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens nicht verlangen, dass auf die von ihm präferierte und geforderte südlichere - „modifizierte Nordtrasse“ oder „südlich-mittlere Trasse“ - Trassenführung umgeschwenkt wird. Denn sie würde ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren erfordern und den Zeitplan zum Erhalt der Fördermittel zu Fall bringen, selbst wenn der Fördergeber die alternative Straßenführung als förderungswürdig anerkennt. Die noch parallel zum anhängigen Verfahren geführten außergerichtlichen Einigungsgespräche haben zudem deutlich gemacht, dass der Antragsteller auch einer von den geplanten Anschlussstellen nach Süden verschwenkten Verkehrsführung nicht zustimmt. Trotz der erklärten Verhandlungsbereitschaft für den freihändigen Verkauf der benötigten Flächen ist ein konsensualer Ausgang einer Umplanung damit keinesfalls sicher.

Zu diesen die besondere Dringlichkeit der Baumaßnahme bereits rechtfertigenden Umständen kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin aller Wahrscheinlichkeit nach die bereits gewährten Fördermittel von ca. 6 Mio € wegen der nichterfüllten zweckentsprechenden Mittelverwendung zurückzahlen müsste, wenn die Baumaßnahme im beantragten Gesamtumfang (d.h. incl. des 4. Bauabschnitts) nicht bis Ende 2019 abgeschlossen und abgerechnet ist. Unschädlich ist dabei, dass es hierzu einer Ermessensentscheidung des Fördergebers bedarf und noch nicht feststeht, ob im Ergebnis eine Rückforderung incl. Geltendmachung von Zinsforderungen erfolgt. Das Risiko der Rückforderung begründet bereits eine Dringlichkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Ohne die vorzeitige Besitzeinweisung könnte der Allgemeinheit ein erheblicher Nachteil entstehen.

Aus den gleichen Erwägungen verfängt die Argumentation des Antragstellers hinsichtlich der wahrscheinlichen Weiterführung der Förderprogramme über den 31.12.2019 hinaus nicht. Solange die Verständigung auf Bund-Länder-Ebene zur Fortführung des Förderprogramms des GVFG über 2019 hinaus nicht tatsächlich in Schleswig-Holstein zu einem neuen Landesgesetz geführt hat, handelt es sich lediglich um Chancen und Erwartungen, die eine besondere Dringlichkeit nicht entfallen lassen.

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin die besondere Dringlichkeit auch nicht selbstverschuldet herbeigeführt. Denn die Baumaßnahmen sind erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Besitzeinweisung bei der Kammer (Az. LG 28 O 5/17 Baul, OLG 52 W 2/17) und Inbesitznahme der Flächen in Auftrag gegeben worden.

Der Antragsgegnerin droht ohne die Besitzeinweisung, dass die K 8 auf Dauer überhaupt nicht wie geplant fertiggestellt werden kann, und zum anderen, dass sich ihr Anteil an den Kosten für die bereits fertiggestellten Bauabschnitte durch die Rückforderung der Landeszuschüsse erheblich erhöht. Hiergegen muss das Interesse des Antragstellers, die Flächen bis zum Abschluss des Enteignungsverfahrens im Besitz zu behalten, zurückstehen.

(2) Die Beurteilung der Beteiligten, der Enteignungsantrag der Antragsgegnerin werde voraussichtlich Erfolg haben, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die Enteignung ist hier § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Danach kann nur enteignet werden, um entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten. Nach § 87 Abs. 1 BauGB ist die Enteignung nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Nach Abs. 2 der Vorschrift setzt die Enteignung voraus, dass der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des zu enteignenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, unter den Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 und 3 unter Angebot geeigneten anderen Landes, vergeblich bemüht hat. Nach § 87 Abs. 3 BauGB darf die Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zugunsten der Gemeinde oder eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers erfolgen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Enteignung wird von dem städtebaulichen Enteignungszweck des Planvollzugs getragen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sog. planakzessorische Enteignung). Die Antragsgegnerin hat die streitbefangenen Flächen des Antragstellers im Bebauungsplan Nr. 272 als Verkehrs- und Ausgleichsflächen ausgewiesen. Durch die Enteignung kön-

nen die Festsetzungen des Bebauungsplans realisiert werden, den 4. Abschnitt der Kreisstraße 8 zu bauen und die Ortsumgehung Tarup damit fertigzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 272 ist am 3.4.2017 ausgefertigt worden und am 8.4.2017 in Kraft getreten. Der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans steht auch nicht das vom Antragsteller eingeleitete Normenkontrollverfahren beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, über das bislang noch nicht entschieden worden ist, entgegen. Eine Rechtsnorm, und eine solche ist der als Satzung verabschiedete Bebauungsplan, bleibt bis zur gerichtlichen Feststellung ihrer Nichtigkeit wirksam (§ 47 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. 183 VwGO). Nach der in diesem Verfahren mangels vorheriger Entscheidung im anhängigen Normenkontrollverfahren vorzunehmenden Inzidentprüfung bestehen zur Überzeugung der Kammer nach den anzuwendenden Prüfungsmaßstäben (vgl. BVerfG Beschl. V. 8.7.2009 – 1 BvR 2187/07, 1 BvR 692/08 – juris RN 12) keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 272. Dabei unterliegt die gemeindliche Abwägung einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Formelle Bedenken wurden weder geltend gemacht noch sind sie ersichtlich. Insbesondere das Nachschieben von Abwägungsgründen und erneute Bekanntmachen des Bebauungsplans ist ohne weiteres möglich. Aus der Begründung zum Bebauungsplan vom 22.2.2017 Ziff. 5.1.2 und 5.1.3 geht hervor, dass sich die Antragsgegnerin mit verschiedenen Trassenvarianten (Nord-, Mittel- und Südtrasse) beschäftigt und insbesondere die Interessen des Antragstellers berücksichtigt hat. Es wird erkannt, dass die geplante Trasse über in fremdem Eigentum stehende landwirtschaftliche Flächen führt. Wenngleich diese derzeit verpachtet seien, so seien sie teilweise besonders günstig, d.h. nah zum Hof gelegen. Bei einer Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung durch den Eigentümer fielen durch die K 8 Umwege und zusätzliche Fahrtzeiten an. Für einen Teil der Flächen würde die Nutzung durch den Bau der Straße dauerhaft unmöglich. Hingegen würde eine andere Trassierung die Entlastungsfunktion der Straße verringern, stärkere Eingriffe in die Natur mit sich bringen, es würde nicht weniger Fläche in Anspruch genommen und ebenfalls Flächen in privatem Eigentum in vergleichbarem Umfang erfordern. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Umgehungsstraße überwiege daher das Bestandsinteresse der Eigentümer.

Dieses Abwägungsergebnis ist nicht zu beanstanden. Die Bevorzugung des einen zulasten des anderen Belanges liegt in der planerischen Gestaltungsfreiheit der Antragsgegnerin und ist vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar. Eine außer Verhältnis zur objektiven Gewichtung der Belange stehende Bewertung durch die Antragsgegnerin liegt nicht vor. An dem Weiterbau der K 8 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die eigentumsrechtliche Position des Antragstellers ist in der Abwägung hinreichend berücksichtigt worden, zumal auch alle anderen Trassenvarianten Flächen des Antragstellers in vergleichbarem Umfang in Anspruch genommen hätten.

Entgegen dem Vortrag des Antragstellers soll die künftige Enteignung auch nicht (allein) zum Zwecke des Wohnungsbaus erfolgen. Es handelt sich nicht um eine reine Erschließungsstraße, die nach § 2 Nr. 1a) GVFG-SH nicht förderfähig wäre. Es geht vorrangig um die in vier Bauabschnitten geplante Umgehungsstraße zur Entlastung des Ortsteils Tarup vom Durchgangsverkehr. Die Antragsgegnerin hat in ihre Planung der Ortsumgebung zwar bereits Anschlüsse an künftige Wohngebiete aufgenommen. Das ist aber unschädlich, da Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 272 allein die K 8 ist. Ob und ggf. wann weitere Wohnbauflächen ausgewiesen und überplant werden, obliegt allein der Planungshoheit der Antragsgegnerin.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Enteignung. Insbesondere kann der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden. Das Gemeinwohl wird bei der planakzessorischen Enteignung von der Antragsgegnerin durch die Bauleitplanung abschließend konkretisiert – hier die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche bzw. Ausgleichsfläche. Die beantragte Enteignung ist geeignet, den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweck – Umgehung des Ortskerns von Tarup und Vorbereitung der Erschließung der im Flächennutzungsplan bereits vorgesehenen Wohnbauflächen – zu erreichen. Die Enteignung ist auch erforderlich, insbesondere ist ein Verzicht auf die Fertigstellung des 4. Bauabschnitts unter Ausbau der Taruper Hauptstraße keine gleichwertige Alternative (s.o.). Die Enteignung ist auch verhältnismäßig und angemessen. Die städtebaulichen Vorteile überwiegen die Nachteile für den Antragsteller. Insbesondere überzeugt die Kammer der Vortrag der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Antragstellers durch die Enteignung nicht.

Die Kammer hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Angaben des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Beteiligten am 24.8.2017 berücksichtigt, dass er den ganz überwiegenden Teil der für den 4. Bauabschnitt benötigten Flächen von ca. 5 ha verpachtet hat und für den Ausfall der Pachtzahlung entschädigt wird. Die eigenbewirtschaftete Hauskoppel diente der Versorgung von seinerzeit nur drei Rindern. Die Kammer hat daraus geschlossen, dass der Antragsteller mit der Kälbermast keine aktive rentable Landwirtschaft betreibe, die Tierhaltung vielmehr ein Hobby sei. Er sei nicht zur Existenzsicherung auf die Hauskoppel angewiesen.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 11.12.2017 hat der Antragsteller vorgetragen, er halte mittlerweile 12 Rinder. Auch das hat die Kammer im Nichtabhilfebeschluss vom 21.11.2017 aber nicht als rentable Landwirtschaft, sondern als allenfalls minimalen Nebenerwerb gewertet. Das Oberlandesgericht hat sich dem in seiner Entscheidung vom 22.1.2018 angeschlossen.

An dieser Einschätzung wird im vorliegenden Verfahren trotz der erneuten Erweiterung des Viehbestandes durch den Antragsteller festgehalten. Er hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.3.2018 vorgetragen, mittlerweile durch Zukauf und Nachzucht 22 Rinder zu halten. Auch die Erläuterungen des Antragstellers zu den insgesamt selbst bewirtschafteten 8 ha Eigen- und 3 ha Pachtland (1 ha Futterrüben, 6 ha Grassilage, 1,5 ha Getreide) können zur Überzeugung der Kammer nicht belegen, dass der Antragsteller zur Existenzsicherung gerade auf die von der vorzeitigen Besitzeinweisung betroffenen 1,4 ha seiner Hauskoppel angewiesen ist. Der Antragsteller erwirtschaftet nach eigenen Angaben aus den benannten Eigenflächen sowie der Tierhaltung jährlich ein zu versteuerndes Einkommen von ca. € , d.h. abzüglich etwaiger Steuern monatlich max. €. Hauptexistenzgrundlage für den Antragsteller sind damit die von ihm nicht näher konkretisierten Pachteinahmen, die nach Einschätzung der Kammer deutlich über den Einnahmen durch die eigene Viehhaltung liegen, und nicht die Viehhaltung oder Futtergewinnung auf der Hauskoppel.

Die Antragsgegnerin hat sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der zu enteignenden Flächen zu angemessenen Bedingungen sowie unter Angebot geeigneten anderen Landes vergeblich bemüht. Der Antragsteller kann nicht damit gehört werden, ihm sei kein formales Kaufangebot unterbreitet worden. Das BauGB enthält keine formellen Voraussetzungen für die erforderlichen ernstlichen Verhandlungen. Aus dem Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin geht hervor, dass sich die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb über viele Jahre hingen. Die Antragsgegnerin hat durch Einschalten eines Gutachters den Wert der Flächen ermittelt und sich mit ihrem Angebot an dessen Wertangaben orientiert (max. 10,- €/qm), sie ist am Ende sogar darüber hinausgegangen. Der Antragsteller kann nicht damit gehört werden, er habe keine angemessenen Angebote erhalten, weil er Bauerwartungslandpreise beanspruchen könne. Sämtliche von der Besitzeinweisung erfassten Teilflächen der Flurstücke

sind im Flächennutzungsplan als Grünland und nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist die Frage, ob die angebotene Entschädigung angemessen ist, für die Rechtmäßigkeit der Enteignung irrelevant. Denn im Enteignungsverfahren ist zwingend der Gutachterausschuss einzuschalten, der den Wert der betroffenen Flächen ermittelt, nicht hingegen im vorgelagerten vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren. Die Antragsgegnerin hat sich über die Landgesellschaft auch um Alternativflächen für den Antragsteller bemüht, die dieser jedoch als zu weit entfernt von seiner Hofstelle ablehnte. Der Antragsteller hat seine finanziellen Vorstellungen für den Verkauf seiner landwirtschaftlichen Flächen hingegen von zunächst 15,- €/qm erhöht bis auf völlig unrealistische 100,- €/qm.

Die widerstreitenden Interessen zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin sind ge-

geneinander abzuwägen. Die Beteiligte hat zu Recht den Interessen der Antragsgegnerin den Vorrang eingeräumt. Die Interessen des Antragstellers an dem Besitz seiner Flächen müssen zurückstehen. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Hilfsantrag, die vorzeitige Besitzeinweisung unter die Bedingung zu stellen, dass die alternative südliche Trasse zum Gegenstand der Planung gemacht wird, kann bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil die von der Besitzeinweisung erfassten 5,43 ha (bestimmte Teilflächen aus den Flurstücken .) andere sind als die, die im Falle einer alternativen Trassenführung für deren Realisierung erforderlich wären.

Der Beschluss musste keine Entscheidung über eine Restflächenentschädigung enthalten. Abgesehen davon, dass es überaus zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wurde die Frage der Entschädigung nach § 116 Abs. 4 BauGB einem weiteren Beschluss vorbehalten, also inhaltlich noch gar keine Entscheidung getroffen.

Vor diesem Hintergrund bieten auch die Ausführungen des Antragstellers mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 29.8.2018 keinen Anlass, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung waren nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 221 Abs. 1 BauGB zurückzuweisen.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus §§ 709 S. 1 und 2 ZPO, 221 Abs. 1 BauGB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ingwersen-Stück

Brommann

Koll